Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 50

Artikel: Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95401

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

aufgestellten Bestände der im Bataillonssourgon nachzuführenden Büchsenmacher-Wertzeuge und Ersfatteile zu den Gewehren, unter der Betrachtung, daß die schweizerische Armee nicht in Fall komme, weite Strecken unbewohnten Landes zu durchziehen und daher auch die Fourgons nicht unnöthig belastet werden sollten.

Es murbe babei in Mitbetracht gezogen :

- 1) daß sich stets geeignete Raumlichkeiten zur Bornahme von Reparaturen finden und herrichten lassen;
- 2) baß die Aufgabe des Bataillons-Büchsenmachers eine ganz andere geworden sei, indem seine Arbeiten sich auf das Ersehen resp. Einpassen von Ersahtheilen beschränkt, die in entsprechender Bollendung vorräthig und ohne wesentliche Nachhilse hiezu verwendbar sind, größere Reparaturen bagegen nicht durch die Bataillons-Büchsenmacher im Felde vorgenommen werden könnten.

Die hiefur bezeichnete Kommission 1877/78 theilte biese Unschauung völlig und revidirte die Bestände in dem Sinne, daß alles Unnöthige beseitigt, das gegen nühliche, bisher mangelnde Werkzeuge beiges geben wurden, so daß die Vorschlagsbestände obwohl viel weniger voluminds, bennoch dem Zwecke viel besser entsprechen.

Diesen bezüglichen Unträgen ertheilte das eidg. Militärdepartement unterm 29. Oktober 1878 die Genehmigung, verordnend, daß die künstig dem Bataillon nicht mehr zu folgenden Bestände an Büchsenmacherwerkzeugen zur Ausrüftung von Resferve-Werkstätten im Bedarfsfalle und am Bedarfsorte verfügbar bleiben sollen.

Nach dieser Berordnung werden die dem Bataillon zu folgenden Bestände an Werkzeugen und Ersatztheilen in einer einzigen (statt zwei) Kisten enthalten sein und

Ctm. 3 Ctm. 3

bei einem Volumen von 656,6 statt 1689,6 ein Gewicht von Kilo 203 statt Kilo 660 haben.

Much biefe Reuerung ist eine außerst zeitgemaße und paffenbe.

Entwurf zu einem Dienftreglement für bie eidgenöffischen Truppen.

(Fortfepung.)

I. Tattische Aufgaben.

Es ist von Wichtigkeit, daß die Ofsiziere sich auch außer dem kurz bemessenen Militärdienst zeitweise mit militärischen Studien befassen. Aus diesem Grunde haben (nach Art. 93 der Mt.: Org.) die Bataillons: (beziehungsweise Regiments:) Commandanten den Ofsizieren (bis inclusive des Hauptmanns) am Ende eines jeden Wiederholungskurseine entsprechende taktische Ausgabe mit nach Hause zu geben.

Die neubrevetirten Offiziere erhalten die erste Aufgabe vom Kreisinstruktor (bezw. Oberinstruktor).

Die Lösung ber Aufgaben sind womöglich 6 Monate vor, sonst aber am Tage nach dem Einsrücken bei der nächsten regelmäßigen Besammlung des Eruppenkörpers, dem Bataillons= (Regiments=) Commandant abzugeben.

Mis Anhalispunkte fur bie Stellung ber taftifden Aufgaben moge Folgenbes bienen :

Die Aufgaben betreffen bie Taftit und ben Felbbienft und amar:

a) für Subalternoffiziere, ben Borpostens, Patrouillens und Marschficherungsbienft. Die Besetzung, Verftartung und Vertheistigung einzelner Oertlichteiten ober ihr Angriff. — Die Stärke ber Truppen ift nicht über 2 Compagnien und 1 Bug Cavallerie anzunehmen,

b) für hauptleute find größere Ortsgesechte, Ueberfalle, hinterhalte, Dedung von Requisitionen, Transporten u. f. w. zu mahlen. Starte bis höchstens 2 Bataillone, 1 Schwabron unb 1 Batterte.

Die Aufgabe foll womöglich auf einem Terrain gestellt fein, welches fich in ber Rabe bes Domicils bes Betreffenben befinbet.

Für die Lösung wird folgende Form vorgeschrieben: Bapier Kangleiformat (II. Th. V. Abschn.). Links oben kommt bas Regiment und Bataillon. — Nechts Name und Grad bes Einssenders. In der Mitte die Ausschift "Taktische Aufsgabe." — Nachher wird diese wörtlich angeführt und mit Namen berzenige ersichtlich gemacht, welcher sie gestellt hat. — Der Ausgabe folgt:

a. eine turze "Terrainbeschreibung";

b. ber "Bericht", welcher bie lofung ber Aufgabe enthalt. Die Worte: "Terrainbeschreibung" und "Bericht" tommen als Ueberschriften in bie Mitte gu ftehen.

Die Seiten find nur auf ber einen Galfte zu beschreiben (bas Bapter wird zu biesem Zwed in ber Mitte zusammengefaltet); bie andere Salfte ber Seite bleibt fur bie Anmerfungen bes Besurtheilers frei,

Um Schluß folgt bas Datum (links) und rechts bie Unterichrift (Name und Grab).

Der Bericht ift immer mit einem, wenn auch nur mit Bleis fiift gezeichneten Crequis (welches eventuell die Truppenauf: ftellung enthalt) gu belegen.

Umfaßt die Lofung ter tafitichen Aufgabe mehrere Bogen, fo find biefe am Ruden mit Faben burch 3 Stiche gufammen gu naben.

Der Beurtheiler hat auf Klarheit im Ausbruck, Bestimmisheit und vor allem auf das taktische Berständniß zu sehen. — In zweiter Linie fällt Schönheit und Richtigkeit des Croquis in Anbestracht.

Majore und Regiments-Commandanten erhalten feine Aufgaben, da die Beurtheilung der eingegangenen Lösung als solche betrachtet wird.

Die eingelangten Aufgaben find wo möglich im Lauf bes bestreffenben Wiederholungefurfes zu besprechen, auf jeden Fall aber späteffens 6 Monate nach Beendigung desselben, mit Classsifitation und allfälligen Bemerfungen versehen an die vorgesehte Commantosielle (bas Regiment bezw. die Brigate) abzusenben. In einem besondern Bericht sind die vorzüglichsten Lösungen namhaft zu machen.

Das Regiments Commando macht weitere Bemerkungen, wenn ihm tiefes angemeffen icheint. — Solche, welche bas Urtheil des Kritifers betreffen, sind in einen besondern Bericht (für jeben Truppenförper) aufzunehmen.

Der Brigabier und ber Divifionar tonnen fich alle Aufgaben ober nur bie besten von jebem Bataillon (bezw. Regiment) vorslegen laffen.

Der Brigabier begleitet bie bem Divifionar vorzulegenben beften Losungen, mit einigen Bemerkungen über tie einzelnen ein.

Nach Beurthetlung werben bie Aufgaben mit ben Bemerfungen ben Offizieren gurudgestellt.")

Bor ber Rudftellung werren bie Aufgaben und ihre Lofung bem Rreisinurufter jur Ginfichienahme mitgetheilt.

Die Namen ber Offisiere, welche bie beste Losung in ber Division (ober Baffe) eingesenbet haben, sind auf Antrag bes Divisionare im Militar-Berordnungeblatt zu publiciren und bie ber 2 Besten in jedem Regiment bei ber nachsten Bieberbesammlung bes Truppentorpere im ersten Tageebefehl befannt zu machen.

Der Beurtheilung ber Aufgaben ist alle Aufsmerksamkeit zuzuwenden, da die sorafältige Beurtheilung und Anerkennung des Geleisteten aneisert, und die Lösungen gute Anhaltspunkte für den Fleiß und die Kenntnisse der einzelnen Offiziere abgeben und diese bei den Conduitelisten berücksichtigt wers den sollen.

Die Instruktionsofsiziere erhalten jedes Jahr über die Winterferien, nach der Dauer der letztern eine dis zwei Aufgaben. — Die Aufgabe soll sich richten nach Grad, Stellung im Instruktionscorps und besonderer Besähigung.

Bur Inftruktoren II. Claffe werben bie Aufgaben, wie fur Sauptleute bei ben Truppen gestellt, ober es kann ihnen eine Berichterstattung über die Art bes Unterrichts in einem besondern Instruktionszweig, ober bei besonderer Fachkenntniß Lolung einer technischen Frage aufgetragen werben.

Den hobern Inftruttoren fallt es gu, bie Aufgaben ber niebern gu beuriciten. Die Lofung berfelben foll in einer befontern Inftruttoren-Confereng besprochen werben.

Im Uebrigen ift es mit ben Aufgaben ber Infiruktoren II. Glaffe in abnilder Welfe zu halten, wie bei ben Truppenoffizieren, mit bem Unterschied, bag bie Lösung ber besten Aufgaben an ten Oberinftruktor und an bas Militarbepartement geht, aber eine öffentliche Erwähnung (im Interesse bes kamerabschaftlichen Berhältnisses) unterbleibt.

Den hobern Inftrutteren fonnen außer ber Beurtheilung ber Aufgaben ber Untergebenen besondere Berichterstattungen von mäßigem Umfang übertragen werden.

Gegenstand der Aufgabe soll nie eine große Arbeit oder eine solche, die bedeutende Borftudien erfordert, sein, eben so wenig soll fie Denjenigen, welcher sie lofen soll, in eine falsche Stellung bringen. — Aus diesem Grunde eignen sich zu Aufgaben nicht: alle großen Arbeiten, wie der Entwurf ganzer Reglemente, das Abfassen von Handbüchern u. s. w., dann die Motivirung von Borschriften, welche der Betressende nicht selbst verfaßt hat, oder eingehente Beleuchtung ber Vor- und Nachtheile von ahnlichen Arbeiten, welche Andere versaßt haben, endlich Beguiachtung von Borschlägen, Instruktionen, die von Vergesenten ausgegangen sind u. s. w.

Für große und wichtige Arbeiten ift es nothwendig, geeignete Rrafte gu finden. Diefen ift, wenn fie gur Uebernahme ge-neigt, boch fonft bienftlich beschäftigt find, bie gur Aue-führung nothige Beit, mahren b bes Dienftes, gu gewahren.

Auf Bunich tann jetem Offigier (mag er ber Truppe ober tem Inftruftionecorps angehören) gestattet werben, eine bestimmte Aufgabe nach feiner Wahl gu tofen.

Offizieren, bie, ohne eines Antriebes zu beturfen, fich felbft mis litarisch beschäftigen, foll in ber Regel bie zu mahlenbe Aufgabe freigestellt fein.

Mls Grundsat bei Stellung aller taktischen Aufsgaben ist festzuhalten, daß diese nur im Interesse ber militärischen Ausbildung des Betreffenden und zu keinem andern Zweck gestellt werden.

Die tattischen Aufgaben find ein gutes Bilbungs:

mittel für das Offiziercorps, doch noch wichtiger als diese gezwungene, ift die freiwillige Thätigkeit in den Militär-Bereinen. Es ist zu wünschen, daß die höhern Offiziere den Jmpuls und das gute Beispiel geben, und die Instruktions-offiziere diese Vereine unterstützen mögen.

Die Ober- und Rreisinftruftoren werben eine ihrer wichtigften Auffaben tarin finden bas geistige Leben in dem ihnen unterstellten Instruftorencorps zu fördern; zu biesem Zwed muffen sie anregend und aneifernd zu wirken suchen. Die Resultate, welche sie in dieser Richtung erzielen, werden von größtem Nugen für die Armee sein.

K. Conduites und Qualifitationsliften.

Die Conduite: und Qualifitationsliften geben bie Grundlage zur Beurtheilung der einzelnen Inbividuen und für ihre Beförderung ab.

Die Conduiteliste soll ein möglichst vollständiges Bild der militärischen Laufbahn, Leistungen und Befähigung des Betreffenden liefern; sie soll erssichtlich machen ob derselbe zur Beförderung oder zu einer besondern Berwendung besonders geeigenet ist.

Die Qualifikationslifte soll Aufschluß ertheilen: über bas Berhalten und die Leistungen in einer besondern Militärschule oder Kurs.

Die Conbuiteliste wird auf Grundlage mehrerer Qualifikationslisten ober Berichte versaßt.

Grundsahlich sollen Conduites und Qualifitastionsliften nicht von Einzelnen, sondern von Wehreren festgesetzt werden.

Die Conduite- und Qualififationslisten find gemissenhaft und ohne andere Rudsicht als auf das Beite des Dienstes abzufassen.

Die Conbuttelifte foll fur Offiziere bis incl. bes haupt- manns enthalten :

A. Allgemeine Berhältnisse: a. Rame und gegenwärtiger Grad. — b. Deimaths, und Wohnort. — c. Geburtsjahr. — d. Burgerlicher Beruf. — e. Schulbiltung (Angabe ber Schuten). — f. Allgemeine gesellschaftliche Bildung. — g. Sprachtenntniß (mit Angabe ber Sprachen und ber in ihnen erlangten Fertigkeit). — h. Besondere wissenschaftliche Kenntniß und in welchem Fach. — i. Eintritt in bas Militär — Beförberungen mit Angabe ber Zeit.

B. Eigenschaften: a. forperliche, b. geistige (Talente), e. Charafter.

C. Betragen: a. gegen Borgesette, b. Gleichgestellte, c. Untergebene, d. Gifer und Erfolg, a. im Dienst, B. freiwillige Thatigkeit.

D. Militarifche Renntniffe: Exergieren, Dienft, Abminifirastion, Gewehrs und Schiehresen, Felbbienft; Inftruiren (a theoretifch, & praftifch), allgemeine militarische wissenschaftliche Renntnis. — Spezielle wissenschaftliche Kenntnis in einem militarisichen Fach.

Sollte ber Armee Gelegenheit geboten fein, fich im Felb zu erproben, fo famen hiezu: Felbzüge und Gefechte, Benehmen ror bem Feind, Berwundungen und ausgezeichnete Thaten.

Bum Schluß: Eignung fur eine befondere Berwendung, ober Borfchlag zu einem hobern Grad.

Unmerfungen und Roten ber hohern Chefe.

Die Rubriken werben ausgefüllt: burch Angabe mit Worten, überall wo tieses nothwendig ift; burch die Ziffern 1—8, da wo es sich um ten Grad der Eignung oder erworbener Fertigskeit handelt. Wo nichts zu bemerken ist wird ein Strich geszogen.

Die Qualifitationeliften haben zu enthalien: Name, Grab und Truppenforper. Betragen. Gifer. Allgemeine Leiftung und besontere Leiftung in bem Rure. Allfälliger Borfchlag

^{*)} Sollten, wie es fehr nothwendig mare, wieder wie fruher tattifche Rurse ins Leben gerufen werten, so murbe fich hier die beste Gelegenheit bieten, die taftischen Aufgaben zu besprechen.

jur Beforderung ober fur besondere Berwendung (Abjutantur, Generalftab, Abministration u. f. m.).

Die Facher, über welche es ermöglicht war in bem Rurs ein Urtheil gu fallen, muffen einzeln aufgeführt werben. — Letteres hat besonders in theoretischen Rursen zu geschehen.

Es ift in letterem Fall ersichtlich zu machen a. ber Grad ber Kenninis in bem betreffendem Fach überhaupt, und b. bie bes sondern Leiftungen und Fortschritte in demfelben in dem Kurs. Bu biefem Zweck sind anzuwenden Buchstaben und zwar A-H für die Kenninis in dem Fach überhaupt, und Biffern 1-8 für die Fortschritte in bemselben in bem Kurs. Die Buchstaben sind über die Zahlen, durch einen Strich getrennt, zu schreiben.

Conduites und Qualificationsliften von Unteroffizieren und Behrmannern ohne Grad find furger als die der Offiziere gu faffen und zwar sou tie Conduitelifte enthalten: Dienstetat, Shulbildung, Sprachen, Betragen, Eifer, Uebung im Schießen, sonstige Brauchbarkeit, Eignung zur Beforberung oder zu besons berer Berwendung (bei der Berwaltung, der Santtat, dem Trainswesen 20.).

Qualifitationsliften: Betragen, Gifer, bie einzelnen Facher und weitern Borichlage. — Die Qualifitation wird in beiben Fallen burch bie Biffern 1-8 erfichtlich gemacht.

Die Conduiteliften werben festgefest :

- a. Fur bie Offigiere vom Sauptmann incl. abwarts von ben Stabe. Difigieren bee Regimente. Es tonnen gu benen ber Subaltern-Offigiere bie betreffenben Sauptleute beigezogen werben.
- b. Die ber Unteroffigiere von den Compagnie-Dffigieren unter Beigiehung bee Felowebele.
- c. Die ber Mannichaft von ten Offigieren und Unteroffigieren ber Compagnie.

Beitpunft ber Abfaffung ; am Schluß ber Wieberholungefurfe. Bu biefem Bwed haben bie Abiheilungechef bie eingegangenen Qualificationeliften bereit ju halten.

Die Conduite: und Qualifitationsliften ber Offiziere bleiben in Bermahrung bes Regimentes bezw. Bataillonechefe. Erfteres bei ben Spezialwaffen und Regimentern, bie fich aus bem gleichen Kanton erganzen; letteres bei ben Schuben und ben Bataillonen, welche zu Regimentern gehören, bie aus Contingenten verschiedener Kantone gebilbet werben.

Der Kreisinstruftor stellt unter Mitwirfung bee Inftruftorens

Für die Inftruktoren II. Claffe wirken bet Feststellung ber Conduiteliste die Inftruktoren I. Claffe mit. Zeitpunkt ber Abstaffung: Ende jeben Schuljahres.

An bie Stelle ber Conduitetifte von höhern Offizieren und Instruktoren tritt ein Qualifikationsbericht. — Es ift in bemefelben turz zu bemerken, ob berfelbe Resultat einer commissionellen Berathung (und von wem) ober einer individuellen Unssicht set.

Die einmal aufgestellte Conbuitelifte braucht nur in bem Fall, wo bagu Grunbe vorhanden find, geanbert zu werben.

Die Qualifitationstiften werben am Schluß eines jeben Dienftes aufgeftellt und gwar :

- A. in Refrutenschulen, bei Bieberholungefurfen und in wirt-
- a. fur bie Mannichaft von ben Cabres ter betreffenben Compagnie, Schwabron, Batterie;
- b. fur bie Unteroffigiere von ben Offigieren und ben höhern Unteroffigieren.
- c. für bie Offiziere, von ben im Grab hohern Offizieren bes Bataillons.

Sind einem Kurs Inftruttoren zugetheilt, fo wirten biefe bei ber Aufftellung ber Conduiteliften mit und find zu besonderer Bemertung ermächtigt.

In Cadrede, Offizierebildungse und Centralfculen werben die Qualifitationsliften von ben Offizieren, welche als Leiter ober Lehrer funktioniren verfaßt, und zwar giebt jeder Fachlehrer die Robe, für fein Kach.

Bei ber Feststellung von Betragen, Fleiß, Borichlagen u. f. w. wirfen alle Lebrer mit.

Sowohl über bie Roten ber einzelnen Facher, wie bie allge-

meine Charafterifirung ift ber Schulcommandant und Infpeftor berechtigt, Bemeitungen und abweichende Anfichten geltend zu machen.

Es wird im Beitern bestimmt :

Bei Auffiellung von Qualifitations, und Conduitelisten sind wenigstens 3 Witwirtende erforderlich. Fehlt diese Zahl, so hat ein einsacher Bericht über die Betreffenden die Qualifitationsliste zu ersehen. Die Qualifitations, und Conduiteliste ist immer von den 3 höchsten Offizieren, die bei ihrer Abfassung mitges wirtt haben, zu unterzeichnen und biese haften für die Richtigkeit der Absassung

Bet der Umfrage über Qualififation find zuerst die niedersten im Grad und nach Dienstalter anzufragen; zulest die höhern; wirten Instruktoren mit, so geben zuerst die niedern Truppensoffiziere, dann die niedern Instruktoren, dann die höhern Offiziere und Instruktoren ihre Meinung ab. Nach Umfrage erfolgt die freie Diecussion.

In bem Falle, wo bie Mitwirkenben getrennter Meinung finb, enticheibet bie Stimmenmehrheit.

Die Qualifitationsliften ber Offiziere, bann ter Unteroffiziere und Offiziersbildungsichuler find immer breifach auszufertigen und zwar: 1 Eremplar erhalt ber Kreisinstruttor; 1 Eremplar (burch bie fantonale Militarbehörbe) ber Chef bes betreffenden Truppenstörpers; 1 Eremplar ber Waffenchef.

Die Conduites und Qualifitationsliften ber Inftruttionsoffiziere werden ebenfalls dreifach ausgefertigt. — Gin Exemplar behalt ber Rreisinstruttor, bas zweite geht an ben Oberinftruttor, bas britte an ben Waffenchef.

Bit bie Qualifitation eines Inftruttore weniger gunftig ale im Borjahr ausgefallen, fo ift ber Betreffenbe von ber Rote in Kenntuif au feben.

Uleber die Kreisinstruktoren und Inftruktoren I. Classe hat ber Oberinstruktor und Divisionar jöhrlich an den Waffenchef einen kurzen Bericht abzustatten. Uleber die Instruktoren I. Classe ebenso der betreffende Kreisinstruktor. — Der Waffenchef gibt dem Oberinstruktor von den Berichten der Divisionare Kenntnis.

Die bem Rreidinftruftor zugehenden Qualififationeliften find im Rreidarchiv aufzubewahren. Ueber Borfchiage zu Unteroffis zieren und Offizierebildungefchulern ift ein fortlaufendes Berszeichniß zu fuhren.

Die Leute für bie Offiziersbilbungsschulen werben von ben Offizieren ber betreffenden Abiheilung (Compagnie, Schwabron ober Batterie, in Wieberholungefurfen, in Rekrutenschulen unter Mitwirtung ber Instruktoren) vorgeschlagen.

Die gemachten Borichlage find burch ben Bataillons:Commans banten (in Refrutenfchulen burch biefen und ben Schulcommandanten) zu begutachten. Bu biefem Zwed sollen biefe bie Leute fich porftellen laffen und fie prufen.

Borgeichlagenen, bie fich freiwillig gur Offigierebilbungeichule melben, foll bet gleicher Eignung ber Borgug eingeraumt merben.

Für bie Offigiersbiltungsichule find nur Leute mahlbar, bie einen Grad bekleiten, mag biefer bann ein wirklicher ober eine am Ende ber Refrutenschule erworbene Bicecharge fein.

Bei ber Auswahl ber Leute fur bie Offigierebilbungsschule find bie burgerlichen Berhaltniffe ber Einzelnen in Anbetracht zu ziehen. Niemand ift in diese Schule zu senben, beffen Berhaltniffe es ihm nicht gestatten als Offizier mit bem nothigen Rachbruck aufzutreten.

Burgerlicher Beruf, Mangel an Belt u. f. w. berechtigen zwar nicht zur Ablehnung bes Besuches ber Offiziersbildungsschule, boch soll man so wenig als möglich Leute gegen ihren Willen zur Annahme bes Offizieregrades pressen.

Es ift Pflicht und Ehrensache für alle Kreisinstruttoren und Schulcommandanten für eine möglichst gute Erganzung bes Of-fizierecorps zu forgen.

Bei ben Vorschlägen zur Offiziersbildungsschule handelt es sich nicht barum Leute von guter Aufsführung zu belohnen, sondern womöglich Männer zu sinden, von denen sich erwarten lätzt, daß sie mit der Zeit tüchtige Führer der Truppen abgeben

oder in einem besonbern militärischen Fach etwas Tüchtiges leisten werden. — Die Geistesgaben, der Charakter und das Wissen sind daher von beson- berem Gewicht.

Ueber die Anwendung des InfanteriesSpatens und der mit demselben auszuführenden flüchtigen Besestigungen vom Standpunkt des Insanteries Offiziers von M. von Brunner, k. k. Hauptmann im Geniecorps. Wien, Seidel und Sohn. Preiß 3 Fr.

Das Büchlein burfte umsomehr besondere Aufmerksamkeit verdienen, als bekanntlich der Linnemann'iche Spaten (obwohl er sich für unser Terrain weniger eignet) auch in unserer Armee angenommen worden ist. Bei dem dießsährigen Zusammenzug der II. Division und V. Brigade wurde von dem Spaten mehrsach Gebrauch gemacht. — Erwünscht muß den Offizieren vorliegende gründliche Abhaudung über die Arbeiten, die sich mit dem Spaten aussühren lassen, sein. Der Hr. Bersasser ist einer der tüchtigsten Genie-Offiziere Desterreichs und Militärschriftsteller von Beruf.

Neue Kriegswaffen, besprochen von Carl Theodor Sauer, Oberst und Commandeur des kgl. bayer.

2. Fußartillerie-Regiments. Mit 2 Taseln und 14 Tabellen. München, Literarisch-artistissche Anstalt (Th. Niedel) 1878. Preis 3 Fr.

Die vorliegende Schrift bilbet einen Nachtrag zu der bekannten ausgezeichneten Wassenlehre des Hrn. Bersassers, deren 2. Aussage voriges Jahr erschienen ist. — In der Arbeit werden behandelt: das deutsche Reichsgewehr, das Reichsgeschütz, die neuesten Wassen Frankreichs, die Feldartillerie Desterreichs, was bei dem Erscheinen des Buches aus verschiedenen Gründen nicht möglich war. — Das Werk ist durch den Nachtrag zu einem vorzüglichen Nachschlagebuch für das Studium der wichtigsten bestehenden Kriegswaffen geworden.

Eidgenoffenschaft.

Bundesftadt. (Entwurf zu einem Militar. Strafgefch.) Unter bem Prafitium bes Chefs bes Militarbepartement tagte zu Anfang November bie Commission, welcher bie erste Bezrathung bes von Sin. Brof. Dr. Silty ausgearbeiteten Entwurse eines neuen Militarstrafgesesbuches oblag. Der Hity'sche Entwurf hat in bieser Conferenz einige Modificationen erfahren, welchen ber Berfasser in ber zweiten Aussage Rechnung tragen wirb. Die weitere Commission, welcher ber Entwurf noch vorgelegt werben soll, ist aus hervorragenben Officieren, Rechtsgesehrten und Mitzgliedern der Bundesversammlung zusammengesicht und wird wahrscheinlich im Laufe des Januars zusammentreten.

— (Militarftrafgefes,) Die größere Kommission zur Bertathung bes hilty'schen Entwurses eines eitg. Militarstrafgeseses, welche sich wahrscheinlich in ber erften halfte bes sommenben Januars versammeln wird, ist aus folgenden Mitgliedern zussammengeset: Nationalrath Boiceau in Lausanne, Nationalrath Bübberger in Laugenthal, Ständerath Cornaz in Neuenburg, Ständerath Estoppen in Lausanne, Oberst Feiß in Bern, Nationalrath Frey in Basel, Nationalrath Haberstich in Narau, Professor, hilly in Bern, Ständerath Coffmann in St. Gallen, Oberstbirssionar Lecomte in Lausanne, Nationalrath Philippin in Neuenburg, Oberstbirssionar Rochples in Jürtch, Nationalrath Ryf in

Burich, Brofessor Schneiber in Burich, Oberft Stadler in Marau, Stanberath Stehlin in Bafel und Bunbesrichter Weber in Laufanne.

Bundesversammlung. (Der Militarpflichterfat) hat tie Burdesversammlung neuerbinge beschäftigt und zwar in Folge ber Motion ber Bo. Mationalrathe v. Buren und Saberlin, vom 4. Dezember 1878, betreffend bie bundeerathliche Berord. nung über Militarpflichterfat. Diefelbe lautete: Der National. rath, in Erwägung: 1) bag Urt. 1 ter Bollgiehunge-Berordnung bes Bunbeerathes jum Bunbeegefet betreffent Militarrflichterfat über bie Befimmungen beffelben hinausgeht, indem bas Bunbesgefet vom 28. Juni 1878 in Art. 1 feftfett: "Jeber im bienftpflichtigen Alter befindliche innerhalb ober außerhalb bes Gebietes ber Gibgenoffenichaft wohnente Comeigerburger, welcher teinen perfonlichen Militarbienft leiftet, hat bafur einen jahrlichen Grfat in Gelb zu entrichten", mahrend Art. 1 ber Bollziehunge. Derordnung bingegen nebft ben gang ober theilweife befreiten Berfonen, auch eingetheilte Pflichtige, welche ben Dienft in einem Jahre verfaumt haben, ber Steuer unterwirft; 2) tag in ber Berathung bee Befetes betreffend ben Militarpflichterfat eine in ber erften pom Bolfe verworfenen Gefeteevorlage fowie - bereits etwas gemilbert - in bem bunbeerathlichen Entwurfe gur zweiten Befegeevorlage enthaltene abnliche Bestimmung über Besteurung folder, welche ben Dienft verfaumen, vom Rationalrathe verworfen und aus ber Beschesvorlage entfernt worden ift ; wolle beschließen: Der Bunbeerath ift eingelaben, bie Bollgiehunge. Berordnung jum Gefete betreffend ben Militarpflichterfat mit biefem in Ginflang zu bringen.

Den 5. December befolog ber Rationalrath tie Motion an ben Bunbedrath zur Berichterstattung zu weisen.

- (Der Befchluß betreffe ber Telegraphen abstheilung.) Um 28. Nov. hat ber Bundebraih gur Durchsführung ber Organisation ber Telegraphen-Abtheilungen ber Gentewaffe Folgentes beichlossen:
- 1. Mis Beamte und Angestellte ber Bosts und Telegraphens verwaltung, welche fur die Dauer ihrer Anstellung von ber pers sonlichen Behrpflicht enthoben find, find nur diejenigen zu bes trachten, welche bei ben genannten Berwaltungen fest angestellt und in ben bem Staatstalender zur Grundlage bienenden Resgistern eingetragen sind.
- Die Angeftellten privater Telegraphenburcaux find von ber perfonlichen Dienftleiftung nicht zu befreien.
- 2. Die mit bem Telegraphenbienft vertrauten Boft- und Telegraphen-Angestellten find in der Regel gur Gentewaffe (Unteradtheilung Pioniere) gu rekeutiren.
- 3. Den Beamten und Angestellten ber Bosts und Telegraphens verwaltung, welche gemäß Artikel 2, Litt b ter Militarorganissation mahrend ber Dauer ihrer Anstellung vom personlichen Dienste befreit sind, kann auf gestelltes Unsuchen tes Militardes partements burch die Central-Posts und Telegraphenverwaltung gestattet werben, freiwillig Militardienst zu leisten, sofern bieses mit ihren burgerlichen Funktionen in Beziehung steht.
- 4. Die Koften, welche aus einem folden Dienfte fur Stells vertretung ermachsen, werben ber Bofts ober Telegraphenverwaltung burch bie Militarverwaltung vergutet.
- 5. Die unter folden Umfianben jum Militarbienft einberufenen Boft- und Telegraphenbeamten und Angestellten find in bem Jahre, in welchem fie Dienst leiften, sowie in bem unmittelbar barauffolgenben militarsteuerfrei.
- 6. Die Divisionsübungen werben gleich aktivem Felbbienft betrachtet, und es konnen bie Beamten und Angestellten ber Posts und Telegraphenverwaltung, welche ben einzelnen Truppenkorps zugetheilt sind, verhalten werden, an diesem Dienste Theil zu nehmen.
- (Berfammlung ber Divifionare.) Am 25. Nov. fand unter bem Borfit bes Chefs bes Militartepartements bie Conferenz bes Divifienscommantanten fiatt, welche gemäß § 180 ber Militarorganisation jahrlich nach Eingang ber Napporte über die Inspection bes Bersonellen und Materiellen jeweilen vom Militardepartement zur Besprechung ber in ber Armeeverwaltung